

der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei  
Rostock

dem Wasserstraßenamt Stralsund

der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostode

dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der  
Deutschen Demokratischen Republik, Direktion  
Rostock

dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungs-  
dienst

dem Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Verkehr,  
Straßenwesen und Wasserwirtschaft

dem Oberfischmeisteramt

der Seewetterdienststelle

der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation  
und

der Seekammer der Deutschen Demokratischen  
Republik

verpflichtet.

(2) Die Zusammenarbeit und die Koordinierung der  
Aufgaben mit den bewaffneten Organen hat durch Ver-  
einbarungen zwischen dem Seefahrtsamt und den zu-  
ständigen bewaffneten Organen zu erfolgen.

#### §4

##### Leitung

(1) Das Seefahrtsamt wird vom Leiter nach dem  
Prinzip der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung  
des Kollektivs der Mitarbeiter und voller Entfaltung  
der sozialistischen Demokratie geleitet.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes untersteht dem  
Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die  
gesamte Tätigkeit des Seefahrtsamtes einschließlich  
der Hafenämters und Musterungsstellen verantwortlich  
und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Seefahrtsamtes ist berechtigt, die  
zum Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes gehörenden  
Grundfragen der Sicherung der Seefahrt unter Wahrung  
der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staats-  
disziplin zu entscheiden.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes bestimmt, welcher  
leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit  
vertritt.

(5) Die Hafenskapitäne als Leiter der Hafenämters  
unterstehen dem Leiter des Seefahrtsamtes.

#### §5

##### Struktur und Arbeitsweise

(1) Struktur- und Stellenplan des Seefahrtsamtes be-  
dürfen der Genehmigung des Ministers für Verkehrs-  
wesen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters  
und der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes, die Abgren-  
zung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und  
der Arbeitsablauf im Seefahrtsamt sind im einzelnen  
in den Funktionsplänen und in der Arbeitsordnung des  
Seefahrtsamtes festzulegen.

#### §6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch  
den Leiter des Seefahrtsamtes vertreten. Bei Verhin-  
derung des Leiters bestimmt er seine Vertretung nach  
§ 4 Abs. 4.

(2) Die Abteilungsleiter, die Hafenskapitäne, die In-  
spektoren und die Musterungsbeauftragten sind im  
Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das See-  
fahrtsamt zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten kön-  
nen auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen  
das Seefahrtsamt vertreten. Solche Vollmachten, die  
sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich be-  
ziehen können, bedürfen der Schriftform und dürfen  
nur vom Leiter oder im Falle seiner Verhinderung von  
seinem Vertreter erteilt werden.

(4) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der  
Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

#### §7

##### Begründung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes wird durch den  
Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes werden durch  
den Leiter des Seefahrtsamtes eingestellt und entlassen.

#### §8

##### Dienstsiegel

Der Leiter des Seefahrtsamtes führt ein Dienstsiegel.

### Anordnung über die Gebühren für die Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen

vom 2. November 1967

#### §1

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 28. Mai  
1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten  
von Spielen (GBl. II S. 482) sind Gebühren für die  
Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie  
für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen nach  
folgendem Tarif zu erheben: